

Bau-, Umwelt- und Wirtschafts-
departement des Kantons Luzern
Herr Robert Küng
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 17
6002 Luzern

Luzern, 5. Januar 2017

Totalrevision Wasserbaugesetz - Stellungnahme zur Variante Dez. 2016

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2016 eröffnen Sie eine Vernehmlassung über die grundlegende Frage der Aufgabenteilung im Bereich der Gewässer (Bau/Betrieb/Unterhalt) zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Unser zuständige Bereich wie auch wir als Vorstand haben uns bereits verschiedentlich zur besagten Revision geäussert. Die letzte Stellungnahme dazu erfolgte vor gut einem Jahr, wobei es damals um eine Vorkonsultation für verschiedene Varianten ging. Der Verband äusserte sich damals im Grundsatz positiv zur vorgesehenen Aufgabenteilung, nach welcher sich dann auch die Finanzierung richtet.

Wir äussern uns zu folgenden Punkten:

- Umsetzung unserer Forderungen aus der 1. Vernehmlassung und Vorkonsultation
- Fachliche und politische Beurteilung der vorgeschlagenen Aufgabenteilung
- Finanzielle Konsequenzen Kanton/Gemeinden
- Umsetzung
- Abschliessende Würdigung

Forderungen aus der 1. Vernehmlassung und Vorkonsultation

Unsere Forderungen aus der Vernehmlassung 2014 wurden mehrheitlich zu unserer Zufriedenheit umgesetzt.

- Die Definition der Gewässer wurde in der Verordnung präzisiert.
- Die Hochwasserschutzziele § 2 Gewässerverordnung sind weiterhin im Einzelfall auf Kosten/Nutzen zu hinterfragen (nur teilweise erfüllt).
- Bezüglich Umsetzung der Massnahmen/Prioritäten sind klare Vorstellungen geäussert.
- Der Finanzbedarf wurde mit den realistischen Vergangenheitswerten hochgerechnet und nicht mit theoretischen Planwerten.

- Wuhrgenossenschaften können im Grundsatz auf Entscheid der Gemeinden beibehalten werden, sofern diese zur Erfüllung der Aufgaben noch zweckmässig sind (§ 45 Abs. 2)

Beurteilung der Aufgabenteilung

Unsere VLG-Vertreter in der Arbeitsgruppe sowie der Bereich BUWD unterstützt aus fachlicher Sicht diese Aufgabenteilung. Der Bau und der bauliche Unterhalt sollen beim selben Verantwortungsträger sein. Der betriebliche Unterhalt ist für kleine und mittlere Gewässer unseres Erachtens bei der Gemeinde am richtigen Ort angesiedelt.

Finanzielle Konsequenzen Kanton/Gemeinden

Das heikelste Thema sind die finanziellen Konsequenzen dieser Revision. Richtigerweise gehen Sie nun nicht mehr von den aus unserer Sicht zu hohen und theoretisch errechneten Plankosten von CHF 63.2 Mio (vgl. VN-Botschaft S. 23) aus, sondern beziehen sich im Kapitel 6 (ab S. 47) in einer umfassenden Analyse auf die Kosten aus der Vergangenheit. Diese sind für eine Analyse aus unserer Sicht nutzbar und als Grundlage akzeptabel.

Insgesamt können wir die vom Regierungsrat an verschiedenen Stellen erwähnten Kostenentlastungen für die Gemeinden von rund 16-20 Mio Franken jährlich (vgl. dazu auch entsprechende Ausführung in der Botschaft zum KP 17), nachvollziehen und als Betrag im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform (AFR 18) verhandeln. Wie wir der Regierung mitgeteilt haben, ist im Gesamtprojekt AFR18 auf eine austarierte Vorlage für die Gemeinden grösste Rücksicht zu nehmen. Insbesondere entstehen hier beim Gewässergesetz unterschiedliche Entlastungen der Gemeinden. Zudem ist es für Gemeinden, die kürzlich ihre Gewässerprojekte umgesetzt und nach dem alten Kostenverteilungsschlüssel bezahlt haben, unattraktiv, das Gesetz nun anzupassen. Ein spezielles Augenmerk ist auf die möglichen Verwerfungen zu richten, die bei solchen Projekten bei 83 Gemeinden mit völlig unterschiedlicher wasserbaulicher Ausgangslage und Perspektiven unweigerlich vorkommen. Trotzdem sind wir aus Sicht der Gesamtheit der Gemeinden sowie dem AKV-Prinzip insgesamt mit dem Lösungsansatz einverstanden, denn es gibt bei jedem Systemwechsel solche vordergründigen Ungleichheiten, welche sich aber bei entsprechend langfristiger Betrachtungsweise wieder angleichen.

Umsetzung der Gesetzesrevision

In ihrem Bericht nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass Sie die Aufgaben überwiegend durch Leistungsaufträge an private Dritte, also auch regionales Gewerbe, übergeben wollen. Dies ist auch in unserem Sinne und es ist uns wichtig, dass der regionale Gewerbetreibende berücksichtigt werden kann. Zudem wäre noch zu prüfen, ob im Weiteren vorzusehen wäre, dass der Kanton Aufgaben mit Leistungsvereinbarungen auch an Gemeinden, anstelle privaten Dritten delegieren könnte. Im Bereich des Strassenunterhaltes (bspw. Winterdienst auf Trottoirs ausserhalb des Siedlungsgebietes) werden ja solche Aufgaben auch mit lokalen Werkdiensten erledigt und so wohl gute Lösungen gefunden, die in der Regel dank gemeindeinterner Synergien oftmals sehr kostengünstig sind.

Weitere Anliegen

Den durch Sie zu erstellenden Schutzbautenkataster (S. 51) begrüßen wir und beantragen diesen im GIS nachzuführen, dass dieser auch für die Gemeinden zugänglich ist.

Gewässergesetz

§ 3 i. V. mit § 2 der Verordnung

Hier wird eine kommunale Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung erwähnt. Es stellt sich nun die Frage, ob § 2 der Verordnung bereits eine Ausführung dieses Gesetzespassus' in Form der Formulierung der Ziele des Hochwasserschutzes ist oder es sich dabei lediglich um die Konkretisierung von Abs. 3 von § 3 des Gesetzes handelt. So oder so ist zu klären, was unter den „Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung zu verstehen ist und wie die Mitwirkung der Gemeinden aussieht.

Die oben genannte Mitwirkung der Gemeinden ist aus verschiedenen Gründen für den Verband zentral:

- So kennen die Gemeinden die örtlichen Verhältnisse besser und können diese Beurteilung einbringen, so bspw. auch über die Verhältnismässigkeit von Bauwerken, zum Verhältnis Renaturierung/Hochwasserschutz und somit auch zu einem kostengünstigen Projekt für die Allgemeinheit beitragen.
- Die Gemeinden müssen die lokalen/regionalen Interessen einbringen können.
- Da die Gemeinden den betrieblichen Unterhalt gewährleisten und bezahlen sollen, sollten sie auch dementsprechende Anträge/Optimierungen/Verbesserungen beim Bauprojekt für kostengünstigen und praktikablen betrieblichen Unterhalt einbringen können (vgl dazu die sog. „Lebenszykluskosten“).

§ 8 Abs. 4

Hier ist der Verband der Ansicht, dass mit einer „kann“ Formulierung eine etwas weniger verpflichtende Vorgehensweise ins Gesetz genommen werden kann. Mit der Formulierung „erlangt“ ist eine Pflicht verbunden, und es könnten dann auch von den entsprechenden Grundeigentümern entsprechende Aktivitäten kommen. Mit der „kann“ Formulierung liegt etwas mehr Ermessen beim Gemeinwesen.

Verordnung zum Gewässergesetz

§ 2 Gewässerverordnung

Hier sei auf die Äusserungen unter § 3 beim Gesetz verwiesen.

§ 4 Abs.1

Im Sinne eines partizipativen Miteinanders ist eine Mitwirkung der Gemeinden insbesondere bei der Ausarbeitung der Richtlinie vorzusehen. Möglich ist, dass diese Richtlinie unter Mitwirkung des Bereiches BUWD des VLG oder mittels spezieller Arbeitsgruppe erarbeitet wird. Es ist daher die Formulierung „unter Mitwirkung der Gemeinden“ in den Abs. 1 zu integrieren.

§ 4 Abs.3

Hier gehen wir davon aus, dass kleine Unterhaltsarbeiten, wie das Mähen einer Wiese am Bachufer - wie es in Abs. 2 als Pflicht erwähnt wird - nicht unter die Meldepflicht fallen. Allenfalls ist dieser Passus zu präzisieren, denn so etwas wäre unverhältnismässig und nicht zielführend.

Abschliessende Würdigung

Nach der ersten Vernehmlassung und einer weiteren Vorkonsultation ist die vorliegende Gesetzesfassung nun grossmehrheitlich reif für eine Umsetzung. Wir können somit in der Sache den politischen Willen nachvollziehen und unterstützen. Wir betonen aber nochmals klar, dass die finanziellen Konsequenzen erst am Schluss der AFR 18 insgesamt beurteilt werden können. Um das Gewässergesetz nun aber vorwärts zu bringen und den Investitionsstau im Bereich Wasserbau im Kanton Luzern zu lösen, sind wir bereit diese Gesetzesanpassung auch vor Abschluss der AFR 18 umzusetzen.

Wir erwähnen aber hiermit nochmals, dass es für einzelne Gemeinden sehr schwierig nachzuvollziehen ist, wann und wie hoch ihre entsprechende finanzielle Entlastung der Gemeinde bei dieser Lösung ist. Dies muss im Rahmen der gesamten AFR18 in den Gesamtkontext einfließen und entsprechend gewürdigt werden.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Bestvariante zur Kenntnis zu nehmen und danken nochmals bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.:
Fabian Peter, Leiter Bereich BUWD